

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1244001/017-2002

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter 02742/9005
Landsteiner

Durchwahl
12579

Datum
28. Mai 2002

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
(GBGO-Novelle 2002); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

Ltg. -978/G-3/5-2002

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch die vorliegende Novelle sollen (wieder) einheitliche Vorrückungsbeträge in den Verwendungsgruppen I bis VII und den Funktionsgruppen VIII bis XIII mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 festgelegt werden.

Die Gehälter der Gemeindebeamten wurden auf Grund des Beschlusses des NÖ Landtages vom 14. Dezember 2000 mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 um 0,8 % angehoben. Gleichzeitig wurden diese Beträge unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und auf volle 10 Cent gerundet.

Nachdem bei Schaffung der neuen Verwendungs- und Funktionsgruppen mit 1. Jänner 1998 zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurde und auch in einigen Bestimmungen der GBGO (vgl. § 22) davon ausgegangen wird, dass in den Verwendungsgruppe I bis VII und in den Funktionsgruppen VIII bis XIII einheitliche Vorrückungsbeträge bestehen, durch die Euro-Umrechnung und anschließender Rundung auf volle 10 Cent der einheitliche Vorrückungsbetrag innerhalb dieser Verwendungs- und Funktionsgruppen aber nicht mehr gegeben ist, wurde in sozialpartnerschaftlichen Gesprächen zwischen dem Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ am 3. Dezember 2001 Einigung darüber erzielt, dass unter Ermittlung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages jeder einzelnen Verwendungs-(Funktions-)gruppe ein einheitlicher Vorrückungsbetrag für jede Verwendungs-(Funktions-)gruppe festgesetzt wird. Dieser Vorrückungsbetrag soll dem derzeit geltenden Betrag der jeweiligen ersten Gehaltsstufe hinzugezählt werden um dadurch die neuen Beträge der Gehaltsstufen 2 bis 21 zu erhalten. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Beträgen ergibt sich dadurch eine maximale Abweichung von € 1,80 und ein durchschnittlicher Vorrückungsgewinn von € 0,10.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Im **Kalenderjahr 2002** werden sich bei rund 1.000 Gemeindebeamten durch die Herstellung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages folgende Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu erwarten sein:

1. Durch die Herstellung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages ergibt sich ein durchschnittlicher Vorrückungsgewinn von € 0,1.
2. Unter der Annahme, dass im Jahr 2002 die Hälfte der Gemeindebeamten vorrückt (500) ergibt sich ein monatlicher Mehraufwand von € 50,-. Die Mehrkosten im Jahr 2002 werden daher lediglich mit € 700,- zu beziffern sein.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 lit. 1 und § 18 Abs. 2):

In den Verwendungsgruppen I bis VII und in den Funktionsgruppen VIII bis XIII sollen nach der erfolgten Euro-Umrechnung wieder einheitliche Vorrückungsbeträge geschaffen werden. Der einheitliche Vorrückungsbetrag für jede Verwendungs-(Funktions-)gruppe entspricht dem durchschnittlichen Vorrückungsbetrag jeder einzelnen Verwendungs-(Funktions-)gruppe aufgerundet auf volle 10 Cent. Dieser Vorrückungsbetrag wurde dem derzeit geltenden Betrag der jeweiligen ersten Gehaltsstufe hinzugezählt um die neuen Beträge der Gehaltsstufen 2 bis 21 zu erhalten.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung